



# KANTON URI

# AMTSBLATT

FREITAG, 22. FEBRUAR 2019

NR. 8

SEITEN 253–282



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

**Landrat**  
253 Aus den Verhandlungen des Landrats

**Regierungsrat**  
254 Erwahrung Wahl- und Abstimmungsergebnisse  
254 Medienmitteilungen

**Direktionen**  
*Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion*  
256 Medienmitteilung  
*Sicherheitsdirektion*  
258 Anmeldung Jagdlehrgang 2019/20  
258 Anmeldung Jägerprüfung 2019  
259 Verfügung  
Administrativmassnahmen  
*Volkswirtschaftsdirektion*  
259 Betriebsstrukturdatenerhebung 2019 (Viehzählung)

260 **Eigentumsübertragungen**

267 **Handelsregister**

**Bau- und Planungsrecht**  
268 Bauplanaufgaben  
270 Konzession; Gesuche  
271 Rodungsgesuch

**Verkehrsbeschränkungen**  
272 Signalisation

**Offene Stellen**  
273 Justizdirektion  
274 Gemeinde Seelisberg

### *Gerichtlicher Teil*

---

**Gerichte**  
*Landgerichtspräsidium Uri*  
275 Öffentliche Vorladung

**Rechtsauskunft**  
275 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

### *Veranstaltungen*

---

275 Gemeinden

### *Gesetzgebung*

---

**Kanton**  
276 Verfassung des Kantons Uri; Änderung  
277 Gesetz über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz); Änderung

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Auflage: 2271 Ex. (Wemf 2018)

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1  
6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 36  
Fax 041 870 66 51  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:  
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 1843  
E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 85.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:  
[www.gislerwerbung.ch](http://www.gislerwerbung.ch)  
Telefon 041 874 16 66  
E-Mail: [info@gislerwerbung.ch](mailto:info@gislerwerbung.ch)

Publikationsgebühren:  
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–  
Bauplanaufgaben Fr. 105.–  
Rechnungsrufe Fr. 105.–  
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen  
(einspaltige mm-Zeile)  
Manuskript elektronisch Fr. 2.–  
Manuskript in Papierform Fr. 3.25  
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffent-  
lichung ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)  
ISSN 1662-0607 (Online)

## Landrat

### *Aus den Verhandlungen des Landrats*

#### **Session 13. Februar 2019 in Altdorf**

Vorsitz:

Landratspräsident Peter Tresch, Göschenen

1. Vereidigung eines Mitglieds des Landrats
  - 1.1 Jonathan Wenger, Schattdorf, wird als Mitglied des Landrats vereidigt.
2. Personeller Wechsel in landrätlichen Kommissionen
  - Michael Arnold, Altdorf, wird in die Finanzkommission gewählt (bisher Sicherheitskommission).
  - Jonathan Wenger, Schattdorf, wird in die Sicherheitskommission gewählt.
3. Sachgeschäfte
  - 3.1 Die Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Im Zusammenhang mit der Änderung des Proporzgesetzes wird auch eine Änderung der Kantonsverfassung des Kantons Uri zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
  - 3.2 Zum Verpflichtungskredit für das Unterhaltsprogramm (UHP) für die Kantonsstrassen 2016 bis 2019 wird ein Zusatzkredit von 1,0 Mio. Franken beschlossen. Der Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) für das UHP 2018 bis 2019 beläuft sich damit auf insgesamt 31,7 Mio. Franken.
  - 3.3 Zur Koordination der Infrastrukturprojekte Erstfeld wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt 5,58 Millionen Franken (+/-20 Prozent) beschlossen.
4. Parlamentarische Vorstösse
  - 4.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
    - Motion Adriano Prandi, Altdorf, zu «Günstigere familienexterne Betreuung von Kindern auch in Uri!». Die Motion wird erheblich erklärt.
    - Postulat Christoph Schillig, Flüelen, zu Seewassernutzung. Das Postulat wird teilweise überwiesen und zugleich materiell abgeschrieben.
    - Interpellation Daniela Planzer, Schattdorf, zu Nutzung Gelände Uri 18, Werkmatte, Altdorf. Der Zweitunterzeichner der Interpellation, Michael Arnold, Altdorf, erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
  - 4.2 Neue Parlamentarische Vorstösse
    - Motion der SVP-Fraktion (Erstunterzeichner: Christian Schuler, Erstfeld) zur Strategie der Urner Kantonalbank
    - Parlamentarische Empfehlung Claudia Gisler, Bürglen, zur Neuausrichtung

des Geschäftsstellennetzes und zur Modernisierung der Vertriebsstrategie der Urner Kantonalbank

- Interpellation Rafael Keusch, Altdorf, zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der kantonalen Verwaltung

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

#### 5. Fragestunde

Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten zwei Fragen.

Altdorf, 18. Februar 2019

Für das Kurzprotokoll:

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

## Regierungsrat

### *Erwahrung Wahl- und Abstimmungsergebnisse*

Der Regierungsrat hat die Ergebnisse der kantonalen Abstimmung vom 10. Februar 2019 zur Volksinitiative «Zur Regulierung von Grossraubtieren im Kanton Uri» sowie die Ergebnisse der Gesamterneuerungswahlen der Gerichte für die Amtsdauer 2019–2023 – Wahl Obergericht Uri, Wahl Landgericht Uri und Wahl Landgericht Ursern – anlässlich seiner Sitzung vom 19. Februar 2019 erwahrt.

Altdorf, 22. Februar 2019

Im Auftrag des Regierungsrats

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

### *Medienmitteilungen*

#### **Rechtsanwalt Daniel Kettiger untersucht die Ausstandsfrage im Fall I. W.**

Der Regierungsrat hat am 18. Dezember 2018 entschieden, die Administrativuntersuchung zur Frage der Verletzung der Ausstandspflicht im Strafverfahren I. W. weiterzuführen. Als externe, unabhängige Fachperson konnte Daniel Kettiger, Rechtsanwalt und Verwaltungswissenschaftler, Thun, beauftragt werden.

Die mandatierte Person beantwortet die folgenden Fragen:

1. Wäre im vorliegenden Fall ein Ausstand von X. angezeigt gewesen?
2. War es vertretbar, im Sinne einer Interessenabwägung zu entscheiden, dass X. weiterhin fallbezogene kriminaltechnische Tätigkeiten ohne persönlichen Kontakt zu I. W. ausführen kann?

### 3. Gibt es weitere Erkenntnisse oder Empfehlungen?

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Schlussbericht im kommenden Sommer vorliegt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden publiziert.

### **Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über Fuss- und Wanderwege (gesetzliche Regelung für das Biken)**

Der Regierungsrat hat die Justizdirektion ermächtigt, zu einer Vorlage zur Änderung des Gesetzes über Fuss- und Wanderwege ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Damit sollen in Uri die Bikewege neu geregelt werden. Der Regierungsrat soll auf Basis des Bikeroutenkonzepts einen kantonalen Plan für Bikewege erlassen. Das Hauptbikewegnetz soll auf dem bestehenden gemäss den Richtlinien von SchweizMobil signalisierten offiziellen Mountainbike-Routennetz basieren. Dieses umfasst in Uri zurzeit eine Länge von 374 Kilometern. 87.25 Prozent von diesen bereits signalisierten Bikerouten verlaufen auf dem Wanderwegnetz gemäss dem kantonalen Wanderwegplan. Lediglich 12.75 Prozent der Bikerouten befinden sich auf Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen ausserhalb des offiziellen Wanderwegnetzes.

Künftig wird der bauliche und betriebliche Unterhalt des Hauptbikewegnetzes grösstenteils über den bereits bestehenden Aufwand des Kantons für den Unterhalt des Wanderwegnetzes abgedeckt sein. Die finanziellen Aufwendungen, die für die Nebenbikewege den Einwohnergemeinden und dem Kanton künftig entstehen, sind davon abhängig, welche Streckenabschnitte im Bikewegplan als Nebenbikewege bezeichnet werden. Es ist davon auszugehen, dass auch ein Grossteil der Nebenbikewege auf dem bestehenden Wanderwegnetz verlaufen wird. Ähnlich wie beim Hauptbikewegnetz für den Kanton dürfte der zusätzliche Mehraufwand für die einzelnen Gemeinden beim Nebenbikewegnetz deshalb im vertretbaren Rahmen bleiben.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht den gleichen Finanzierungsmodus vor, wie er bereits bei Nebenwanderwegen gesetzlich verankert ist und in der Praxis erfolgreich umgesetzt wird. Damit soll sich der Kanton künftig bei Nebenbikewegen bis zu 40 Prozent an den anrechenbaren Kosten beteiligen.

Der Regierungsrat wird gestützt auf die Vorlage und auf der Grundlage des bestehenden Bikeroutenkonzepts einen kantonalen Plan der Bikewege erlassen. Im Sinne einer Vororientierung ist der Entwurf des Plans des Bikewegnetzes ebenfalls bei den Vernehmlassungsunterlagen aufgeschaltet. Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens ist jedoch nur die vorgeschlagene Gesetzesrevision. Zum Plan des Bikewegnetzes wird der Regierungsrat zeitlich gestaffelt eine separate Anhörung bei den Gemeinden, Korporationen, Liegenschaftseigentümern und interessierten Kreisen durchführen.

Die Unterlagen zur Vernehmlassung sind unter [www.ur.ch/vernehmlassungen](http://www.ur.ch/vernehmlassungen) im Internet aufgeschaltet. Stellungnahmen sind bis 15. Mai 2019 einzureichen.

### **Wahl von Lukas Mattli als Präsident der Pachtkommission**

Dr. Franz-Xaver Brücker, Altdorf, hat seine Demission als Präsident der Pachtkommission eingereicht. Als sein Nachfolger hat der Regierungsrat Lukas Mattli, Bürglen, für den Rest der Amtsdauer bis 31. Mai 2020 gewählt. Der Regierungsrat dankt Dr. Franz-Xaver Brücker bestens für die Arbeit als Präsident der Pachtkommission.

### **Besuch des Botschafters der Republik Ungarn beim Regierungsrat des Kantons Uri**

Am Donnerstag, 14. Februar 2019, besuchten István Nagy, Botschafter der Republik Ungarn in der Schweiz, und Dr. Zsolt Orbán, Konsul, den Kanton Uri. Sie wurden durch Landesstatthalter Urban Camenzind und Finanzdirektor Urs Janett im Rathaus empfangen.

Altdorf, 12./14. Februar 2019

Im Auftrag des Regierungsrats:  
Standeskanzlei

## **Direktionen**

### **Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion**

#### *Medienmitteilung*

#### **Der Kanton Uri fördert die Einführung des elektronischen Patientendossiers**

Das elektronische Patientendossier (EPD) wird die Digitalisierung im Gesundheitswesen stark vorantreiben. Davon werden nicht nur die Leistungserbringer, sondern auch die Patientinnen und Patienten profitieren. Der Regierungsrat will diese Entwicklung im Sinne der integrierten Versorgung im Kanton Uri aktiv fördern. Daher beteiligt er sich für die Einführung des EPD an der axsana AG. Vertreter der wichtigsten Urner Leistungserbringer unterstützen diesen Entscheid.

Das elektronische Patientendossier soll ab dem Jahr 2020 für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz verfügbar sein. Dies schreibt das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) vor, das im April 2017 in Kraft getreten ist. Das Gesetz verpflichtet die Spitäler, Pflegeheime und andere stationäre Institutionen, sich bis im April 2020 respektive April 2022 einer EPD-Stammgemeinschaft anzuschliessen. Patientinnen und Patienten können sich dereinst bei einer Stammgemeinschaft registrieren lassen, um ein eigenes EPD zu eröffnen. Das EPD er-

möglichst Patientinnen und Patienten und berechtigten Gesundheitsfachpersonen einen einfachen Zugriff auf behandlungsrelevante medizinische Unterlagen wie Untersuchungsberichte, Laborergebnisse, Röntgenbilder, Impfausweise oder Medikamentenverschreibungen.

#### *Kooperationen sind sinnvoll*

Bei den Daten, die künftig mit Einwilligung der Patientinnen und Patienten im EPD verfügbar gemacht werden, handelt es sich um individuelle gesundheitsbezogene Daten. Diese müssen besonders gut geschützt werden. Aus diesem Grund sind die technischen Anforderungen an EPD-Stammgemeinschaften sehr hoch und ihr Aufbau und Betrieb entsprechend kostenintensiv. Kooperationen sind deshalb sinnvoll und für alle von Vorteil: für die Leistungserbringer, für die öffentliche Hand und für die Bevölkerung.

#### *Beteiligung des Kantons Uri an der axsana AG*

Die axsana AG ist eine nicht gewinnorientierte Gesellschaft, die zum Ziel hat, eine Stammgemeinschaft aufzubauen, um das EPD zu betreiben. Die Gesellschaft wird paritätisch von der öffentlichen Hand (cantosana AG) und den Leistungserbringerverbänden getragen. Der Kanton Uri beteiligt sich wie die Kantone Zürich, Bern und Zug als Aktionär an der cantosana AG und leistet eine Anschubfinanzierung für den Aufbau der Stammgemeinschaft. Im Gegenzug profitieren die Urner Leistungserbringer von besseren Konditionen beim Anschluss an diese Stammgemeinschaft. Der Regierungsrat, das Kantonsspital Uri, Curaviva Uri und die Ärztesgesellschaft Uri kamen zum Schluss, dass der Anschluss an die axsana AG die beste Lösung für den Kanton Uri bietet, um das EPD erfolgreich einführen zu können.

#### *Förderung der integrierten Versorgung*

Für die ambulanten Leistungserbringer ist die Teilnahme am EPD fakultativ. Nicht zuletzt deswegen beabsichtigt der Kanton, dass sich durch die besseren Konditionen sinnvollerweise alle Leistungserbringer an derselben Stammgemeinschaft anschliessen. Dabei profitieren die Patientinnen und Patienten von der besseren Vernetzung der Leistungserbringer, was die integrierte Versorgung fördert. Gleichzeitig soll die Qualität der medizinischen Behandlung gestärkt werden und nicht zuletzt auch einen positiven Effekt auf die Gesundheitskosten haben.

Weitere Informationen über das elektronische Patientendossier können unter [www.ur.ch/ehealth](http://www.ur.ch/ehealth) abgerufen werden.

## Sicherheitsdirektion

### *Anmeldung Jagdlehrgang 2019/20*

Gemäss Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 Reglement vom 26. Juni 1995 über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung (RB 40.3152) wird der Jagdlehrgang 2019/20 zur Anmeldung ausgeschrieben.

Die Anmeldung ist schriftlich bei der Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf, bis spätestens 15. März 2019 einzureichen. Gleichzeitig ist eine schriftliche Bestätigung zu erbringen, dass keine Ausschlussgründe der Jagdberechtigung gemäss Artikel 3 Jagdverordnung vorliegen. Es gilt das Wohnsitzprinzip, d.h. dass Jagdlehrgang und Jägerprüfung im Wohnsitzkanton absolviert werden müssen. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Der Zeitplan bzw. das Programm des Jagdlehrganges 2019/20 liegt bei der Standeskanzlei auf. Alle Informationen und die notwendigen Formulare für die Anmeldung können auf der Website [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Suchbegriff «Jagd») abgefragt resp. ausgedruckt werden. Die BewerberInnen haben sich bei der Anmeldung anhand des Programmes selber zu vergewissern, ob sie die festgesetzten Termine einhalten können. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ausweichdaten.

Die Gebühr für den Lehrgang beträgt Fr. 500.– (vorbehältlich der Genehmigung der Änderung des Reglements über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung durch den Regierungsrat). Die Kosten für die Jagdlehrgangsunterlagen betragen Fr. 100.–.

Melden sich weniger als 10 KandidatInnen, wird der Lehrgang nicht durchgeführt. Melden sich mehr als 20 KandidatInnen, werden ältere KandidatInnen und KandidatInnen mit Wohnsitz im Kanton Uri prioritär berücksichtigt.

### *Anmeldung Jägerprüfung 2019*

Gemäss Artikel 4 und Artikel 12 Absatz 1 und 2 Reglement vom 26. Juni 1995 über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung (RB 40.3152) wird die Anmeldung zur Jägerprüfung vom 13. April 2019 ausgeschrieben. An diesem Tag finden die schriftliche Prüfung und der jagdliche Parcours statt.

Die Anmeldung ist bis spätestens 8. März 2019 beim Amt für Forst und Jagd einzureichen.

Als angemeldet gilt, wer das Leistungsheft beim Amt für Forst und Jagd eingereicht und dem Amt für Finanzen auf Konto 2645.4210.01 die erforderliche Prüfungsgebühr bezahlt hat. Die Gebühr für die ganze Prüfung (Schiessen, Parcours und schriftliche Prüfung) beträgt Fr. 100.–. Die Gebühr für die Wiederholung der Teilprüfung (Parcours und schriftliche Prüfung) beträgt Fr. 50.–.

Zur Jägerprüfung ist zugelassen, wer den Jagdlehrgang und die damit verbundenen Auflagen erfüllt hat.

Die angemeldeten KandidatInnen werden schriftlich zur Jägerprüfung aufgeboten.

Altdorf, 22. Februar 2019

Amt für Forst und Jagd

## *Verfügung Administrativmassnahmen*

### **Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung**

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Spinelli Antonio, geboren am 21. Oktober 1978, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-80070 Monte di Procida, Via Panoramica 35, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 22. Februar 2019

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

## **Volkswirtschaftsdirektion**

### **Betriebsstrukturdatenerhebung 2019 (Viehzählung)**

Die Viehzählung findet wie im Vorjahr in der Zeit zwischen dem 15. Januar und 28. Februar 2019 (Stichtag = 31. Januar) mittels einer Selbstdeklaration der Landwirte statt. Seit dem Vorjahr ist die Betriebsstrukturdatenerhebung nur noch via Internet (AGRIPORTAL) möglich. Das Erfassungsfenster wird in den Monaten Januar/Februar für ca. 5 Wochen geöffnet sein. Das Zeitfenster für die Erfassung wird mittels E-Mail mitgeteilt! Die Interneterfassungsbetriebe müssen ihre Flächenverzeichnisse ausgedruckt und unterschrieben zusammen mit dem Betriebsblatt und der Mutationsübersicht bis spätestens 8. März 2019 an das Amt für Landwirtschaft Uri zurücksenden. Den Betrieben mit nichtkommerzieller Geflügelhaltung wird im Verlaufe des Monats Januar ein separates Zählformular verschickt!

Betriebsleiterwechsel, Flächenmutationen und Änderungen der Nutzungsarten, Mutationen oder Neuanmeldungen der Landschaftsqualitätsbeiträge sowie Mutationen oder Neuanmeldungen von BF-Flächen (Ökoflächen) müssen weiterhin auf dem Amt für Landwirtschaft gemacht werden. Bitte einen Termin, Telefon 041 875 23 01, vereinbaren. Letztmöglicher Meldetermin ist der 1. Mai 2019.

### *Tristen*

Die Anzahl «Tristen» der Landschaftsqualität bei Heim- und Sömmerungsbetrieben, die im Jahr 2019 erstellt werden, müssen bis spätestens Montag 30. September 2019, gemeldet sein. Die jährliche Meldung ist zwingend erforderlich.

### *Wichtig für Pferde-, Bienen- und Geflügelhalter (Meldepflicht)*

Pferde-, Bienen- und Geflügelhalter (nicht kommerzielle Tierhaltung), die bis anhin auf dem Amt für Landwirtschaft Uri (ALA) noch nicht angemeldet waren, müssen sich bis spätestens 1. Mai 2019 beim ALA melden, Telefon 041 875 23 01.

Altdorf, 22. Februar 2019

Amt für Landwirtschaft

## **Eigentumsübertragungen**

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### **Altdorf**

Grundstück Nr.: 109.1201, 496 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 8, In der Matte, Gebäude Vers.Nr. 2106, Gurtenmundstrasse 28, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Albert-Caviezel Ludwig Alois, In der Matte 1, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Albert Djana, In der Matte 1, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

6. Juni 1978, 15. Oktober 1989

### **Altdorf**

Grundstück Nr.: 647.1201, 6 948 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 26, Brunegg, Gebäude Vers.Nr. 1249, Kapuzinerweg 26, Gebäude Vers.Nr. 1363, Gebäude Vers.Nr. 1390, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Strasse, Weg, geschlossener Wald

*Veräusserer:*

Walker Anton Josef, Oberrüti 1, 6343 Rotkreuz

*Erwerberin:*

Walker Ramona Joëlle Elisabeth, Kirchenstrasse 13, 6300 Zug

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

22. Dezember 2017

**Altdorf**

Grundstück Nr.: 996.1201, 571 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 40, Schäfli, Gebäude Vers.Nr. 1757, Flüelerstrasse 47, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide

*Veräusserer:*

Erben des Gisler-Schuler Josef

*Erwerberin:*

Müller-Gisler Madeleine Josefine, Hagenstrasse 9, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

3. September 2006

**Altdorf**

Grundstück Nr.: 996.1201, 571 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 40, Schäfli, Gebäude Vers.Nr. 1757, Flüelerstrasse 47, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide

*Veräussererin:*

Müller-Gisler Madeleine Josefine, Hagenstrasse 9, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Walker Jennifer Sarah, Sempacherstrasse 19, 6003 Luzern

*Eigentumserwerb durch die Veräussererin:*

3. September 2006, 31. Januar 2019

**Altdorf**

Grundstück Nr.: 1023.1201, 313 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 42, Jakobsried, Gebäude Vers.Nr. 1904, Gebäude Vers.Nr. 1905, Flüelerstrasse 120, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gesamteigentumsanteil

*Veräussererin:*

Stucky-Walker Esther Ruth, In der Mühlematte 4, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Stucky René, Flüelerstrasse 120, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräussererin:*

11. September 2008

**Altdorf**

Grundstück Nr.: S5845.1201, Sonderrecht am Mehrzweckraum im 1. Untergeschoss (braun),  $\frac{29}{1000}$  Miteigentum an Nr. 449.1201; Grundstück Nr.: M5854.1201, Parkplatz Nr. 8,  $\frac{1}{26}$  Miteigentum an Nr. S5846.1201

*Veräusserer:*

Berther-Püntener Johann Baptist, Grundgasse 8c, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Grossmann Rudolf Josef, Fellerwil 1, 6375 Beckenried

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

23. August 1970, 20. Januar 1977, 3. Dezember 2015

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S3551.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0102 (2102) im 1. OG,  
<sup>32.9/10000</sup> Miteigentum an Nr. 1135.1202

*Veräusserin:*

Hotel 4b Development AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2,  
6490 Andermatt

*Erwerberin:*

Shen Xianyu, Rmbol, No. 7, Rd. TongPu, Lane 689, CN-200062 Shanghai

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

5. März 2012

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S3608.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0210 (2210) im 2.  
OG, <sup>23.9/10000</sup> Miteigentum an Nr. 1135.1202

*Veräusserin:*

Hotel 4b Development AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2,  
6490 Andermatt

*Erwerber:*

Amberger Christian Oliver, Aribostrasse 10, DE-82166 Gräfelfing

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

5. März 2012

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S3654.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0307 (2307) im 3.  
OG, <sup>41.8/10000</sup> Miteigentum an Nr. 1135.1202

*Veräusserin:*

Hotel 4b Development AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2,  
6490 Andermatt

*Erwerber:*

Nikolic Dejan und Tatjana, 209 New Providence Wharf, 1 Farimont Ave, GB-E14  
9PB London

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

5. März 2012

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: 1368.1206, 259 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 10, Mohrenkopf, Gebäude Vers.Nr. 762, Mohrenkopf 5, Gebäude Vers.Nr. 780, Gartenanlage

*Veräusserer:*

Gutjahr-Echser Edwin Theodor, Mohrenkopf 5, 6472 Erstfeld

*Erwerber:*

Walker Simon und Näpflin Cornelia, Bohnenrüti 3, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

22. Juli 1988

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: 1427.1206, 264 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 13, Viehweide, Gebäude Vers.Nr. 979, Schmiedgasse 2, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Danko Daniel Sergej Aleksandr, Gotthardstrasse 142, 6472 Erstfeld; Walker Pawel Alexandr Leonid, Gotthardstrasse 116, 6472 Erstfeld; Walker Paul Ignaz, Gotthardstrasse 88, 6472 Erstfeld; Kieliger-Walker Martha Christina, Kellergasse 4, 6472 Erstfeld; Schüpfer Elisabet Rosa, Alte Landstrasse 36, 8708 Männedorf; Tresch-Walker Pia Maria, Alpbachhofstatt 13, 6472 Erstfeld; Walker-Walker Theresia Aloisia, Kirchstrasse 16, 6454 Flüelen; Walker Franz Josef, Wilerstrasse 53, 6472 Erstfeld

*Erwerberin:*

Reuss Immo GmbH, Hirschmattstrasse 30, 6003 Luzern

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

5. Oktober 2017

**Realp**

Grundstück Nr.: 272.1212, 107 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 184, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Nager-Melotti Franz Alfred Adrian, Gotthardstrasse 42, 6493 Hospental; Simmen Isabella Regina, Grosswiesenstrasse 145, 8051 Zürich

*Erwerber:*

Gisler-Muheim Roman Felix und Carmen Luzia, Turmmattweg 66, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

12. Oktober 1993, 14. November 2013

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: 425.1213, 511 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 39, Grund, Gartenanlage, Trottoir

*Veräusserin:*

Poletti Roland Immobilien AG, Eygasse 8a, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Zurfluh-Jauch Bernhard und Rita Maria, Bahnhofplatz 4, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

27. November 2015

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: 799.1213, 556 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 30, Hofstättli, Gebäude Vers.Nr. 1081, Hofstättlistrasse 7, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal

*Veräusserer:*

Erben des Huber-Zraggen Emil Heinrich

*Erwerber:*

Gisler Xaver Nikolaus und Imbach Alice, Kohlplatz 9, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

9. Januar 2003, 23. März 2010

**Seedorf**

Grundstück Nr.: 110.1214, 2 321 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 2, Grossried, Gebäude Vers.Nr. 367, Grossriedstrasse 12, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

*Veräusserer:*

Zurfluh-Burch Paul, Dorfstrasse 34, 6462 Seedorf

*Erwerberin:*

BME Immobilien GmbH, Grossriedstrasse 13, 6462 Seedorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

2. September 1977, 19. Juni 1978

**Silenen**

Grundstück Nr.: 665.1216, 333 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 24, Schützen, Gebäude Vers.Nr. 1970, Gotthardstrasse 41, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen,  $\frac{4}{10}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Gnos-Tresch Rolf, Gotthardstrasse 138, 6473 Silenen; Gnos-Supersaxo Johann, Talweg 32, 6472 Erstfeld

*Erwerber:*

Gnos-Niederberger Heinz Werner und Heidi Rosa, Gotthardstrasse 41, 6473 Silenen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

2. Mai 2006, 3. November 2010

Grundstück Nr.: 1939.1216, 313 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 24, Schützen, Gebäude Vers.Nr. 1950, Gebäude Vers.Nr. 1971, Gotthardstrasse 39, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide,  $\frac{9}{10}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Gnos-Niederberger Heinz Werner und Heidi Rosa, Gotthardstrasse 41, 6473 Silenen

*Erwerber:*

Gnos-Tresch Rolf, Gotthardstrasse 138, 6473 Silenen; Gnos-Supersaxo Johann, Talweg 32, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

25. Februar 1986, 16. März 1992

**Silenen**

Grundstück Nr.: D1229.1216, 28 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 43, Bälmeten, Hütte und Schweinestall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 820.1216,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1231.1216, 42 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 43, Efeli, Hütte, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 820.1216,  $\frac{1}{4}$  Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1232.1216, 47 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 43, Efeli, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 820.1216; Grundstück Nr.: D1234.1216, 32 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 43, Ronen, Hütte, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 820.1216,  $\frac{1}{4}$  Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1236.1216, 25 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 43, Ronen, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 820.1216; Grundstück Nr.: D1237.1216, 54 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 43, Uf den Büelen, Hütte, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 820.1216; Grundstück Nr.: D1238.1216, 20 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 43, Uf den Büelen, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 820.1216; Grundstück Nr.: D1239.1216, 134 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 43, Uf den Büelen, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 820.1216

*Veräusserer:*

Epp-Infanger Josef Franz, Hofstatt 6, 6472 Erstfeld

*Erwerber:*

Epp Thomas, Hofstatt 6, 6472 Erstfeld; Epp Luzia, Leonhardstrasse 49, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

7. November 1986

**Silenen**

Grundstück Nr.: 1939.1216, 313 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 24, Schützen, Gebäude Vers.Nr. 1950, Gebäude Vers.Nr. 1971, Gotthardstrasse 39, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Gnos-Tresch Rolf, Gotthardstrasse 138, 6473 Silenen

*Erwerberin:*

Gnos-Supersaxo Gasparine Angela, Talweg 32, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

2. Mai 2006, 3. November 2010, 23. Januar 2019

### **Unterschächen**

Parzelle von 82 m<sup>2</sup> ab Grundstück Nr.: 85.1219, Plan Nr. 12, Plan Nr. 2, Stüssihofstatt, Gebäude Vers.Nr. 1181, Gebäude Vers.Nr. 1205, Stüssihofstatt 1, Gebäude Vers.Nr. 549, Gebäude Vers.Nr. 573, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlage, geschlossener Wald, zu Grundstück Nr.: 1062.1219, Plan Nr. 2, Stüssihofstatt, Gebäude Vers.Nr. 1240, Gebäude Vers.Nr. 518, Mätteli 4, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide

*Veräusserer:*

Arnold-Horat Thomas, Stüssihofstatt 1, 6465 Unterschächen

*Erwerber:*

Imhof-Arnold Xaver und Helen, Mätteli 4, 6465 Unterschächen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

30. November 2012

### **Wassen**

Grundstück Nr.: 591.1220, 4 017 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 32, Wegscheiden, Gebäude Vers.Nr. 560, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald,  $\frac{2}{6}$  Miteigentumsanteile

*Veräussererin:*

Bott-Zieri Maria Ursula, Gundelingerstrasse 490, 4053 Basel

*Erwerber:*

Zieri Andreas, Reussstrasse 41, 6468 Attinghausen

*Eigentumserwerb durch die Veräussererin:*

23. Juli 1991, 25. August 1998, 21. Mai 2007

Altdorf, 22. Februar 2019

Amt für das Grundbuch

## Handelsregister

### Aufforderung nach Art. 154 HRegV

ACCRON Holding AG, CHE-114.628.949, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf UR.

Die aufgeführte Rechtseinheit ist zurzeit ohne gesetzlich zwingend vorgeschriebene Organisation. Sie wird aufgefordert, den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Verwaltung, Geschäftsführung, Vertretung und/oder Revisionsstelle wiederherzustellen und innert der angegebenen Frist zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregister beim Gericht beziehungsweise der Aufsichtsbehörde beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Frist: 30 Tage, Ablauf der Frist: 25. März 2019.

Altdorf, 22. Februar 2019

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

### *Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 13. bis 19. Februar 2019*

#### *Classic Capital AG in Liquidation,*

in Bürglen (UR), CHE-175.956.710, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 163 vom 24.8.2018, Publ. 4433483). Mit Entscheid vom 7.2.2019 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 7.2.2019, 9.02 Uhr, den Konkurs eröffnet.

#### *Stiftung Historisches Erbe der SBB,*

in Erstfeld, CHE-109.376.558, Stiftung (SHAB Nr. 16 vom 24.1.2019, Publ. 1004549696). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gerber, Lukas Manuel, von Langnau im Emmental, in Bern, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Rom Treuhand AG (CH-035.3.029.393-9), in Bern, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: PMC Peter Moser Consulting GmbH (CHE-113.301.397), in Brugg, Revisionsstelle.

#### *Paul Zurfluh Metallbau AG,*

in Schattdorf, CHE-105.738.958, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 27.12.2016, Publ. 3247237). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO AG (CHE-426.842.563), in Altdorf (UR), Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: CONVISA Revisions AG (CHE-153.625.771), in Altdorf (UR), Revisionsstelle.

*Triulzi Natursteine GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-100.501.047, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 12 vom 18.1.2018, Publ. 3998799). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Triulzi, Bruno, von Dallenwil, in Altdorf (UR), mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 22. Februar 2019

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

## **Bau- und Planungsrecht**

### *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

#### **Attinghausen**

- Bauherrschaft: Gisler Roger, Wehrheim 10 b, Attinghausen  
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung  
Bauplatz: Wehrheim 10 b, Parzelle 859  
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Ziegler Simon und Schönbächler Barbara, Wehrheim 12 b, Attinghausen  
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung  
Bauplatz: Wehrheim 12 b, Parzelle 726  
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

#### **Bürglen**

- Bauherrschaft: Arnold Matthias und Tresch Tamara, Obriedenstrasse 38, Bürglen  
Bauvorhaben: Neubau Garage und Abstellplatz  
Bauplatz: Obriedenstrasse 38, Parzelle L483.1205  
Bemerkungen: Neubau Garage profiliert
- Bauherrschaft: Kempf-Gisler Walter und Pia, Stiege 11, Bürglen  
Bauvorhaben: Um- und Anbau Doppelfamilienhaus  
Bauplatz: Stiege 11, Parzelle L783.1205  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Zotz-Grepper Hans Heinrich, Betschartmatte 1, Altdorf  
Bauvorhaben: Um- und Anbau Einfamilienhaus

Bauplatz: Betschartmatte 1, Parzelle L690.1205

Bemerkungen: profiliert

### **Göschenen**

- Bauherrschaft: Furger Hanspeter, Wasen 3, Göschenen  
Bauvorhaben: Ersatzneubau Stall  
Bauplatz: Abfrutt, Parzelle 179  
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Furger Robert, Rohrmatte 2, 6372 Ennetmoos  
Bauvorhaben: Sanierung Dach und Einbau Fenster  
Bauplatz: Stützlihaus Abfrutt, Parzelle 237

### **Schattdorf**

- Bauherrschaft: Dossenbach Fabian und Pia, Ringstrasse 68, Schattdorf  
Bauvorhaben: Anbau Sitzplatzdach und Wintergarten  
Bauplatz: Ringstrasse 68, Parzelle 1146  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Furger Markus und Melanie, Bitzi 8, Schattdorf  
Bauvorhaben: Anbau Unterstand und Terrasse  
Bauplatz: Bitzi 8, Parzelle 1069  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Lee Silvan und Walker Julia, Unterdorfstrasse 5, Schattdorf  
Bauvorhaben: Balkonanbau  
Bauplatz: Unterdorfstrasse 5, Parzelle 647  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Stadler Beat und Brigitte, Achern 106, Schattdorf  
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung  
Bauplatz: Achern 106, Parzelle 1827  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Stockwerkeigentümergeinschaft Langgasse,  
c/o Hutter&Partner GmbH, Parkweg 4, 9443 Widnau  
Bauvorhaben: Abbruch Altbau und Neubau Ersatzbau, Anbau Treppenhaus  
Bauplatz: Langgasse 25, Parzelle 354  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Zraggen-Gisler Sascha und Nadia, Obere Oelerrütti 4, Schattdorf  
Bauvorhaben: Um- und Anbau Einfamilienhaus  
Bauplatz: Trippstrasse 2, Parzelle 1507  
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 22. Februar 2019

### *Konzession; Gesuche*

#### **Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme**

Annemarie Hörner-Tresch und Doris Tresch Grallinger, Frohmattweg 21, 6460 Altdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrung und die Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L2920.1201, Gottardstrasse 48, 6460 Altdorf, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Altdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betreffs Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 22. Februar 2019

Baudirektion Uri  
Roger Nager, Regierungsrat

#### **Konzessionsgesuch für die Nutzung des Hüribachs, Gemeinde Bürglen, und des Ruosalperbachs, Gemeinde Unterschächen, zur Energieerzeugung**

Öffentliche Auflage vom 22. Februar 2019 bis am 23. März 2019 gemäss Artikel 60, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80).

Die ebs Energie AG plant, die bestehenden Anlagen der Muotakraftwerke zu erneuern und auszubauen. Dabei wird u.a. beabsichtigt, das Wasser des Hüribachs und des Ruosalperbachs zu nutzen.

Der Hüribach wird im Gebiet Grund auf einer Höhe von 1 277 m ü.M. gefasst und in das Ausgleichsbecken Lipplisbüel der Kraftwerksstufe Lipplis-Hinterthal geleitet. Die Ausbauwassermenge der Fassung Grund beträgt 0.8 m<sup>3</sup>/s.

Der Ruosalperbach wird im Gebiet Ruosalp auf einer Höhe von 1 412 m ü.M. gefasst und in das Ausgleichsbecken Waldalp der Kraftwerksstufe Ruosalp-Sahli geleitet. Die Ausbauwassermenge der Fassung Ruosalp beträgt 6.0 m<sup>3</sup>/s (Überleitung in den Waldisee).

Bei der neuen Konzession handelt es sich um eine ordentliche Konzession auf Basis des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes und des Urner Gewässernutzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern.

Beim Hüribach und Ruosalperbach handelt es sich um Gewässer der Korporation Uri. Gemäss Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern, Artikel 9 (RB 753.22), ist der Korporationsrat Uri zuständig für die Erteilung der Konzession.

Das Konzessionsgesuch, der Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe und die Schutz- und Nutzungsplanung liegen bei der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, Altdorf, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gegen das Konzessionsgesuch kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Engeren Rat der Korporation Uri Einsprache erhoben werden. Massgeblich ist das Korporationsrecht.

Einsprachen privat-rechtlicher Natur sind innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur der Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, Altdorf, einzureichen.

Altdorf, 22. Februar 2019

Im Auftrag des Engeren Rates  
Der Korporationsschreiber:  
Pius Zraggen

## *Rodungsgesuch*

### **Silenen**

Grundeigentümer: Kanton Uri, 6460 Altdorf; Korporation Uri, 6460 Altdorf

Standort: Bristenstrasse, Silenen, Parzellen 20 und 949

Rodungsfläche: temporäre Rodung 1355 m<sup>2</sup>

Ersatzaufforstung: an Ort und Stelle 1355 m<sup>2</sup>

Zweck der Rodung: Bristenstrasse; Instandsetzung Trasse und Stützmauer

Gesuchsteller: Baudirektion, Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Die Gesuchsunterlagen liegen bei der Gemeindekanzlei Silenen vom 22. Februar 2019 bis zum 14. März 2019 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 22. Februar 2019

Amt für Forst und Jagd

## Verkehrsbeschränkungen

### Signalisation

#### **Gemeinde Altdorf**

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

#### **Gemeindehausplatz, Zufahrt Nord**

(Koordinaten E: 2'691'622 / N: 1'193'084)

Signal Nr. 2.13, Verbot für Motorwagen und Motorräder, mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet»

#### **Gemeindehausplatz, Zufahrt Ost**

(Koordinaten E: 2'691'695 / N: 1'193'088)

Signal Nr. 2.13, Verbot für Motorwagen und Motorräder, mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet»

Die Verkehrsbeschränkung gilt vom 15. Januar 2019 bis 30. November 2019.

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 22. Februar 2019

Baudirektion Uri  
Roger Nager, Regierungsrat

## Offene Stellen

### *Justizdirektion*

Beim Landgericht Uri ist die Stelle

#### **einer Gerichtsschreiberin/eines Gerichtsschreibers (80–100 %)**

per 1. Juni 2019 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgaben:

- Tätigkeit als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber mit beratender Stimme beim Landgericht Uri und Jugendgericht
- Geschäftsvorbereitung
- Teilnahme an Verhandlungen mit beratender Stimme
- Protokollführung
- Abfassen von Urteilssprüchen
- Begründung von Urteilen

Anforderungen:

- abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium
- Anwaltspatent erwünscht
- praktische Erfahrung in der Justiz, Verwaltung oder Advokatur von Vorteil
- Interesse am Zivil- und Strafrecht
- sichere Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- rasche Auffassungsgabe
- Belastbarkeit
- Selbstständigkeit
- zuverlässiger und gründlicher Arbeitsstil

Angebot: Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und vielseitige Funktion in einem professionellen, engagierten und dynamischen Team, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht sowie interessante Weiterbildungsmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf [www.ur.ch/stellen](http://www.ur.ch/stellen) oder senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto bis 17. März 2019 an die Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Landgerichtspräsidentin Agnes H. Planzer Stüssi, Telefon 041 875 22 62, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 22. Februar 2019

Justizdirektion Uri  
Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

## Gemeinde Seelisberg

### Seelisberg, Ihr Logenplatz über dem Urnersee

Die attraktive Gemeinde Seelisberg mit 700 Einwohner/innen thront an schönster Lage über dem Vierwaldstättersee. Inmitten einer aktiven Gemeinde mit guter Infrastruktur und moderner Organisation bieten wir Ihnen eine aussichtsreiche Stelle an. Die bisherige Gemeindeschreiberin verlässt uns infolge eines längeren Auslandsaufenthalts.

Wir suchen per 1. September 2019 oder nach Vereinbarung einen/eine

### **Gemeindeschreiber/in und Leiter/in der Verwaltung (80–100 %)**

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Tätigkeiten:

- operative Leitung der Gemeindeverwaltung
- rechtliche und fachliche Beratung des Gemeinderates
- Koordination, Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen und Versammlungen
- Kommissions- und Projektarbeit

Von unserem/unserer zukünftigen Gemeindeschreiber/in erwarten wir:

- Berufs- und Führungserfahrung im kaufmännischen Bereich
- Bereitschaft zur Weiterbildung im Verwaltungsbereich
- Kenntnisse des öffentlichen Rechts
- stilsicheres Deutsch in Wort und Schrift
- exaktes und selbstständiges Arbeiten
- gute EDV-Kenntnisse
- eine initiative und belastbare Persönlichkeit
- Sozialkompetenz
- Teamfähigkeit
- Verschwiegenheit

Wir bieten Ihnen:

- vielseitiges und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet mit eigenem Gestaltungsraum
- Arbeit im kleinen Team
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen nach dem Personalreglement der Gemeinde Seelisberg und der Personalverordnung des Kantons Uri

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Foto per Mail (PDF-Format) an:

HSS Unternehmensberatung, Längstäg 6, 6210 Sursee, markus.riedweg@hss.ch  
Für Auskünfte stehen Ihnen Judith Durrer, Gemeindepräsidentin, Telefon 079 339 68 65, oder Kathrin Truttman, Gemeindeschreiberin, Telefon 041 820 12 66, gerne zur Verfügung.

## Gerichte

### Landgerichtspräsidium Uri

#### Öffentliche Vorladung

Im Verfahren betreffend Eheschutzmassnahmen gemäss Art. 175 ff. ZGB, i.S. E. O. T. gegen Nuno Miguel Dos Santos Tomé wird der Gesuchsgegner in Nachachtung von Art. 141 ZPO persönlich vorgeladen, vor Landgerichtspräsidium Uri am Donnerstag, 21. März 2019, 14.00 Uhr, in Altdorf, Rathausplatz 2 (Gerichtsgebäude «Zieri-Haus»), Besprechungszimmer 1 (Raum Nr. O-053), zu erscheinen.

Bei Säumnis berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 22. Februar 2019 / LGP 19 37

Landgerichtspräsidium Uri  
Die Präsidentin:  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 14. März 2019, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Lukas Mattli, Brücker Bilger Rechtsanwälte und Notare, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Veranstaltungen

### Gemeinden

Im Einkaufscenter Urnertor,

■ «Kinderschminken»

Donnerstag, 28. Februar, und Montag, 4. März,  
von 9. 00 bis 13.00 Uhr.

## Kanton

*Fassung gemäss Landrat vom 13. Februar 2019*

### Verfassung

#### des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Die Verfassung des Kantons Uri<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 88 Absatz 1**

Jede Einwohnergemeinde wählt so viele Landräte, als ihr zustehen. Für Gemeinden, denen fünf oder mehr Landräte zustehen, gilt das System der Verhältniswahl, für die übrigen das System der Mehrheitswahl. Das Nähere regelt das Gesetz.

#### II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten.<sup>2</sup>

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Roger Nager  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

Fassung gemäss Landrat vom 13. Februar 2019

## **GESETZ**

### **über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz)**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Absatz 2**

<sup>2</sup> Es gilt für die Einwohnergemeinden, denen nach Artikel 88 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>2</sup> die entsprechende Anzahl Landräte zustehen.

#### **Artikel 3 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahlsonntag beim Gemeinderat einzureichen.

#### **Artikel 4 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge müssen für jede vorgeschlagene Person angeben:

- a) amtlicher Name und Vorname;
- b) Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) Geburtsdatum;
- d) Wohnadresse.

---

<sup>1</sup> RB 2.1205

<sup>2</sup> RB 1.1101

## **Artikel 8**

Die Wahlvorschläge liegen auf der Gemeindeganzlei bis zum zehntletzten Mittwoch vor dem Wahlsonntag zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden.

## **Sachüberschrift zu Artikel 9**

Mitteilung des Wahlvorschlags, Pflicht zur Übernahme eines Amtes

## **Artikel 9 Absatz 2**

<sup>2</sup> Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht der Pflicht zur Übernahme eines Amtes<sup>1</sup>, kann sie vom Gemeinderat bis zum neuntletzten Montag vor dem Wahlsonntag schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen.

## **Artikel 10 erster Satz**

Steht der Name der vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so fordert der Gemeinderat diese unverzüglich auf, bis zum zehntletzten Freitag vor dem Wahlsonntag zu erklären, auf welchen dieser Vorschläge ihr Name stehen soll.

## **Artikel 11 Absatz 2**

<sup>2</sup> Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidaten und setzt dem Vertreter der unterzeichnenden Personen eine Frist bis zum neuntletzten Montag vor dem Wahlsonntag an, innert der er Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene vorgeschlagene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann.

## **Artikel 12**                      Listen

<sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> RB 2.2221

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Listen mit der von den Eingebnern gewählten Bezeichnung bis spätestens zum neuntletzten Mittwoch vor dem Wahlsonntag der Standeskanzlei zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

### **Artikel 13** Listengruppen

<sup>1</sup> Mehrere Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

<sup>2</sup> Wird eine Liste nur in einer Gemeinde eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe.

<sup>3</sup> Die Standeskanzlei bereinigt in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Liste Differenzen in den Listenbezeichnungen und bei der Bildung der Listengruppen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Standeskanzlei.

<sup>4</sup> Listen derselben Listengruppe werden mit der gleichen Listennummer versehen. Die Listennummer wird von der Standeskanzlei zugelost. Die Losziehung ist öffentlich.

<sup>5</sup> Die Standeskanzlei veröffentlicht die Listen im Amtsblatt.

### **Artikel 14**

aufgehoben

### **Artikel 15 Absatz 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden erstellen für sämtliche Listen amtliche Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, Ordnungsnummer und Kandidatangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Geburtsjahr sowie Wohnadresse) vorgedruckt sind sowie amtliche Wahlzettel ohne Vordruck. Sie führen die Kandidaten in der gleichen Reihenfolge auf, in der sie auf den bereinigten Wahlvorschlägen enthalten sind.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberechtigten einen vollständigen Satz der Wahlzettel nach den Bestimmungen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte<sup>1</sup> zu.

---

<sup>1</sup> RB 2.1201

**Artikel 17 Absatz 1**

<sup>1</sup> Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen von Kandidaten eintragen, die auf einer von der Standeskanzlei veröffentlichten Liste stehen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

**Artikel 21 Buchstabe f**

aufgehoben

**Artikel 22** Mandatsverteilung

<sup>1</sup> Die Mandatsverteilung erfolgt durch die Standeskanzlei.

<sup>2</sup> Ergeben sich bei der Ober- oder Unterteilung mehrere Lösungen, welche die in Artikel 23 und 24 genannten Bedingungen gleichermaßen erfüllen, entscheidet die Standeskanzlei durch Los.

**Artikel 23** Oberzuteilung

<sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Dies ergibt die Wählerzahl der Liste.

<sup>2</sup> In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Landratswahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Mandate der betreffenden Listengruppe.

**Artikel 24** Unterteilung

<sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreisdivisor und den Listengruppendivisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Mandate dieser Liste.

<sup>2</sup> Die Standeskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreisdivisor und für jede Listengruppe einen Listengruppendivisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss Absatz 1:

- a) jeder Wahlkreis die ihm vom Regierungsrat zugewiesenen Sitze erhält und
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Mandaten erhält.

**Artikel 25** Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

<sup>1</sup> Die einer Liste zugewiesenen Mandate werden nach Massgabe der erreichten Kandidatenstimmen auf die Kandidaten verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält der auf der Liste zuerst genannte Kandidat das Mandat.

<sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Kandidatenstimmen.

**Sachüberschrift vor Artikel 27**5. Abschnitt: **Besondere Fälle****Artikel 27**

<sup>1</sup> In Gemeinden, in denen kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, findet am Wahltag eine Wahl nach Absatz 3 statt. So besetzte Sitze werden von der Mandatzuteilung gemäss Artikel 22 ff. ausgenommen.

<sup>2</sup> Können bei der Mandatzuteilung in einer Gemeinde Sitze nicht besetzt werden, findet eine Nachwahl nach Absatz 3 statt.

<sup>3</sup> Bei diesen Wahlen kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

**Artikel 28**

aufgehoben

**Artikel 29 Absatz 3**

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes zur Besetzung von Behörden<sup>1</sup> sind zu beachten.

**Artikel 30 Absatz 2 Satz 2**

Ist nur ein Sitz zu besetzen, erfolgt die Ersatzwahl analog dem Mehrheitswahlverfahren gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> RB 2.2221

<sup>2</sup> RB 2.1201

**Artikel 32 Absatz 1a (neu)**

<sup>1a</sup>Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen beim Wahlauf Ruf in den Weisungen über die Gesamterneuerungswahl des Landrats die in diesem Gesetz festgehaltenen Termine ändern.

**II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Roger Nager

Der Kanzleidirektor: Roman Balli



AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

